

EUDR-Review für echten Befreiungsschlag nutzen und Lieferketten konsequent entlasten

Das am 26. Dezember 2025 in Kraft getretene Änderungsgesetz greift wichtige Forderungen des Handwerks auf und ist folglich ein großer Schritt in die richtige Richtung. Der Europäische Gesetzgeber hat die EU-Kommission verpflichtet, im Rahmen eines Review-Prozesses diesen Weg entschieden weiterzugehen und die Lieferketten für Handwerksbetriebe, KMU aber auch weitere Marktteilnehmer bis hin zu Industriepartnern noch stärker zu entlasten. Deshalb sind weitere gesetzliche und untergesetzliche Korrekturen notwendig. Dies ist auch angezeigt vor dem Hintergrund steigender geopolitischer Risiken. Bürokratie gefährdet Resilienz. Richtige, übergeordnete Ziele der Kommission wie De-Risking, ein schonender Umgang mit Rohstoffen und Lebensmittelversorgungssicherheit dürfen nicht konterkariert werden.

Der eingeschlagene Weg des Änderungsgesetzes muss konsequent zu Ende gedacht werden. Relikte der alten Systematik müssen beseitigt werden. Dokumentations- und Sorgfaltspflichten sind ausschließlich beim ersten Glied in der Lieferkette (Erstinverkehrbringer) anzuknüpfen. Wer einem Entwaldungsrisiko nicht in geeigneter Weise abhelfen kann, darf weder belastet noch Haftungsrisiken ausgesetzt werden.

Die folgenden Änderungen sind aus Handwerkssicht deshalb notwendig:

- **Fortbestehende Sorgfaltspflichten in der nachgelagerten Lieferkette müssen entfallen.** Eine Konformitätsvermutung für die nachgelagerten Akteure muss dies flankieren. Nur so kann verhindert werden, dass das Haftungsrisiko gerade an kleine und mittlere Unternehmen vertraglich durchgereicht wird (Trickle-Down-Effekt). Deshalb sind Artikel 5 Absätze 5 und 6 ersatzlos zu streichen.
- **Das Prüfungserfordernis der rechtskonformen Erzeugung im Produktionsstaat gemäß Artikel 3 lit b muss wegen Unverhältnismäßigkeit gestrichen werden.** Selbst eine Beauftragung von kostspieligen Beratungsleistungen dürfte bei notwendiger Erhebung ausländischer Rechtsquellen in Fremdsprachen oftmals kein zufriedenstellendes Ergebnis zeitigen. KMU können diesen Kosten- und Ressourcenaufwand in keinem Falle leisten, so dass der Import aus Drittländern verunmöglicht oder zumindest erheblich erschwert werden dürfte. Lieferkettenengpässe sind die Folge.
- **Nur der Erstinverkehrbringer darf mit Dokumentations- und Sorgfaltspflichten belastet werden.** Deshalb sind Dokumentations- und Registrierungspflichten nachgelagerter Marktteilnehmer und Händler in Artikel 5 Absätze 2, 3 und 4 vollständig zu streichen.
- **Rückruf- und Vernichtung von Waren, die im Übrigen sämtliche Anforderungen an Produkt- und Verkehrssicherheit erfüllen, sind als unverhältnismäßige Rechtsfolgen in Artikel 24 Absatz 2 lit. c zu streichen.** Dies gilt jedenfalls für Lebensmittel zum sofortigen Verzehr sowie eingebaute oder vermischte Erzeugnisse.
- **Konsequenterweise sind Kontrolle und Durchsetzung allein auf den Erstinverkehrbringer auszurichten.** Damit wird auch eine Überlastung der nationalen Durchsetzungsbehörden

vermieden. Die Mitgliedstaaten sollten selbst entscheiden können, wie sie ihr Kontrollregime ausgestalten.

- **Auf untergesetzlicher Ebene muss der Anwendungsbereich im Sinne der Verhältnismäßigkeit enger eingegrenzt werden.** Durch delegierte Verordnung sollte die EU-Kommission **gebrauchte Produkte** sowie **Verpackungen** und **Etiketten** aus dem Anhang I entfernen. Darüber hinaus sollten **kunsthandwerkliche** sowie **handwerkliche Produkte** und **Kleinserienfertigung** vom Anwendungsbereich ausgenommen werden.

Januar 2026

Bundesinnungsverband für das Büchsenmacher-Handwerk

Bundesinnungsverband für das Musikinstrumenten-Handwerk

Bundesverband Druck und Medien e.V.

Bundesverband Parkett und Fußbodentechnik (Bundesinnungsverband Parkettlegerhandwerk und Bodenlegergewerbe)

Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e.V.

Deutscher Fleischer-Verband e.V.

Deutscher Konditorenbund (Bundesinnungsverband)

Holzbau Deutschland (Bund Deutscher Zimmermeister)

Tischler Schreiner Deutschland (Bundesinnungsverband für Tischler/Schreiner, Drechsler und Baufertigteilmonteure)

Verband Maritime Wirtschaft Deutschland

Verband der Getreide-, Mühlen- und Stärkewirtschaft VGMS e.V.

Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks e.V.

Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V. (ZDB)

Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V. (ZDH)